



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ. BMF-110405/0001-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon: +43 (1) 514 33 1207
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen
und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)
Stellungnahme des BMF (Fristerstreckung bis 19.10.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

- Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll den Pädagogischen Hochschulen die Ausbildung der Pflichtschullehrer – eine berufsspezifische Ausbildung mit starkem Praxisbezug - übertragen werden, Zugangsbeschränkungen sind keine vorgesehen. Angesichts des mittelfristig absehbaren Schülerrückganges ist aber eine Studienplatzbewirtschaftung - vergleichbar wie bei den Fachhochschulen oder nunmehr bei einigen Universitäten - entsprechend dem zu erwartenden Bedarf an Absolventen unabdingbar, wobei Aufnahmeverfahren eine Auswahl der für den Lehrberuf geeignetsten Kandidaten sicherzustellen hätten.
Würden die Ausbildungskapazitäten nicht dem zu erwartenden Absolventenbedarf angepaßt, würden zuviele öffentliche Mittel in diesem Sektor verbraucht, was den Haushaltsführungsgeboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Außerdem ist bei beschäftigungslos bleibenden Absolventen zu befürchten, daß entsprechender Druck ausgeübt wird, aus Mitteln der öffentlichen Hand finanzierte Beschäftigung für diese Absolventen zu schaffen.
- Die im Entwurf vorgesehene Ausgestaltung des Ressourcenplanes kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht akzeptiert werden.

- Hochschullehrgänge sollten schwerpunktmäßig in den Bereichen Schul- bzw. Bildungsmanagement angeboten werden.
- Die Expertise der künftigen Pädagogischen Hochschulen auf dem Gebiete der Fachdidaktik sollte für die Ausbildung der AHS-Lehrer nutzbar gemacht werden. So könnte es sich erübrigen, hierfür (womöglich erst als Parallelstruktur aufzubauende) universitäre Kapazitäten einzusetzen. Sicherzustellen wäre, daß den Lehramtsstudierenden an Universitäten einschlägige an Pädagogischen Hochschulen absolvierte Lehrgänge angerechnet werden.
- Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten ferner
 - die bisher von der Agrarpädagogischen Akademie wahrgenommenen Aufgaben der Universität für Bodenkultur übertragen und
 - die Religionspädagogenaus- und –weiterbildung an die theologischen Fakultäten (Bakkalaureatsstudien) verlagert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu einzelnen Bestimmungen wird wie nachstehend Stellung genommen, wobei von vorstehend generell vorgetragener Kritik betroffene Bestimmungen nicht durchgehend erneut angesprochen werden:

Zu Gliederung und Inhaltsverzeichnis:

Auf das zweite Hauptstück des ersten Teiles folgt nahtlos das vierte (die Paragraphennummerierung läuft durch).

Zu § 3:

Der Umfang der im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gesetzlich erlaubt tätigen Rechtsgeschäfte hätte eingeschränkt (wie bei den übrigen teilrechtsfähigen Einrichtungen) zu sein (in den Erläuterungen im Besonderen Teil zu § 78 ist dies auch so beschrieben). Dementsprechend ist die Aufzählung in Abs. 1 taxativ zu gestalten, beispielsweise durch folgende Umformulierung:

„... sowie der Erwachsenenbildung mitzuwirken, und zwar durch

1. den Erwerb ...“ (die weiteren grammatikalisch erforderlichen Abänderungen sind vorzunehmen).

In Konformität mit der Ausgestaltung der Teilrechtsfähigkeit für die im FOG geregelten wissenschaftlichen Einrichtungen ist

- in Z. 2 die Annahme von Förderungen des Bundes auf solche einzuschränken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen,
- in Z. 5 für die einschlägigen Mitgliedschaften die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitgliedes,
- in Abs. 8 auch die Vorlage eines Gebarungsvorschlages für das Folgejahr sowie
- die Pflicht, für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Pädagogischen Hochschule (als unselbständige Bundeseinrichtung) einen Kostenersatz zu leisten,

vorzusehen.

Zu § 9:

Es gelingt nicht, einen Bedeutungsgehalt des Abs. 1 nachzuvollziehen.

Die Klammerausdrücke zu Abs. 6 Z. 7 und 8 sind in ho. Einschätzung entbehrlich.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten in der Aufzählung des Abs. 6 Standards, das Erfordernis periodischer externer Evaluierung, die Aufgaben in den Bereichen Schulinnovation und Schulmanagement enthalten sein.

Was unter den Erfordernissen der Berufszugänge (Abs. 6 Z. 5) gemeint ist, kann auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen nicht nachvollzogen werden.

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Gebietskörperschaften oder Organisationen, die sich am Aufwand der Pädagogischen Hochschulen in keiner Weise beteiligen, (Bundesland, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) ein Bestellungsrecht für ein Mitglied im Hochschulrat einzuräumen, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht vertretbar.

Zu § 15:

Abs. 3 Z. 10: Eine externe Evaluierung der Pädagogischen Hochschule wäre verpflichtend mindestens alle fünf Jahre vorzusehen.

Zu § 30 und 31:

Die Formulierung eines gesetzlichen Auftrages an die Pädagogische Hochschule, einen Ressourcenplan zu erstellen, ohne dss vorher durch das zuständige Regierungsmitglied die Eckpunkte und Parameter hierfür vorgegeben werden, ist vom Bundesministerium für Finanzen strikte abzulehnen. Es ist im Gesetz vorzusorgen, daß vom zuständigen Regierungsmitglied die Grenzen vorgegeben werden, innerhalb derer sich der Ressourcenplan bewegen kann.

Dem Ziel- und Leistungsplan der einzelnen Pädagogischen Hochschule vorgelagert wäre eine am Absolventenbedarf orientierte mehrjährige Zielvorgabe des zuständigen Regierungsmitgliedes vorzusehen.

Die Vorgabe betriebs- und finanztechnischer sowie outputorientierter Kennzahlen ist dem zuständigen Regierungsmitglied gesetzlich aufzutragen (§ 31 Abs. 4).

Für die Ermittlung des Grades der Zielerreichung (§31 Abs. 2 Z. 1) sind Indikatoren festzulegen.

Zu § 34:

Hinsichtlich der Ausgestaltung eines aussagekräftigen Rechnungswesens wäre dem zuständigen Regierungsmitglied ein gesetzlicher Auftrag zur Verordnungserlassung zu erteilen.

Zu § 39:

Es ist sicherzustellen, daß Fort- und Weiterbildungsangebote, die an unterrichtende Lehrer adressiert sind, vorzugsweise während der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden.

Zu § 70:

Die Festlegung eines (Hochschul)Lehrgangsbeitrages wäre obligatorisch vorzusehen. Die Höhe wäre danach zu bemessen, daß zumindest die durch die Führung des (Hochschul)Lehrganges zusätzlich entstehenden Kosten vollständig abgedeckt werden.

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Zu Pkt. 4.2:

In Relation zu einer Studierendenzahlentwicklung, die am Bedarf an Absolventen orientiert ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb zumindest die Ausgaben für Lehraufträge nicht sinken sollten.

Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

Zu §§ 8 und 9, Abschnitt Forschung und Entwicklung:

Auch Schulmanagement hätte einen Forschungsgegenstand zu bilden.

Zu §§ 30 bis 34:

Die obigen Ausführungen zu diesen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wären auch hier entsprechend zu berücksichtigen, gleichermaßen die obige Forderung nach obligatorischer externer Evaluierung der Institution Pädagogische Hochschule.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

19.10.2005

Für den Bundesminister:

Mag. Veronika König

(elektronisch gefertigt)